

Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018 - III 3 -

- Anl.
1. Dieser Erlass findet Anwendung in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen.
 2. Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) werden durch die Lehrkräfte fachliche Leistungen und Leistungen im fachübergreifenden Unterricht beurteilt. Bei der Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zwei maßgebliche Beurteilungsbereiche: Leistungsnachweise und Unterrichtsbeiträge. Bei den Leistungsnachweisen sind Klassenarbeiten von gleichwertigen Leistungsnachweisen zu unterscheiden. Die Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise und die Mindestzahl der darin enthaltenen Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage. Der Beurteilungsbereich „Unterrichtsbeiträge“ bleibt hiervon unberührt.
 3. a) Schriftliche Leistungsüberprüfungen bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten (Tests) sind keine Klassenarbeiten und nicht Bestandteil der schriftlichen Leistung. Sie beziehen sich auf den unmittelbaren Unterrichtszusammenhang. Deren Ergebnisse werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.
 b) Die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler dürfen nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche schreiben. Ausnahmen in Bezug auf die Zahl der Klassenarbeiten pro Woche bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
 c) Für Korrektur und Bewertung der Klassenarbeiten gelten die Vorschriften der jeweiligen schleswig-holsteinischen Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zu den Leistungsnachweisen. Dabei ist zu beachten, dass Korrekturanmerkungen bei Klassenarbeiten der Schülerin bzw. dem Schüler eine Lernhilfe bieten sollen.
 d) Die Korrekturzeit von Klassenarbeiten beträgt nicht mehr als vier Unterrichtswochen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Wird eine weitere Klassenarbeit in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die Klassenarbeit korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere Klassenarbeit in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird.
 e) Wenn ein Drittel oder mehr der Leistungsnachweise einer Klasse mit schlechter als ausreichend bewertet werden soll, ist die Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und ab Jahrgangsstufe 3 die Klassen-

sprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.

- Anl.
4. Im Rahmen der jeweiligen Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne und nach Maßgabe der unter Ziffer 2 und der Anlage aufgeführten Regelungen legt die Fachkonferenz fest, ob bzw. wie viele und welche Unterrichtsbeiträge neben Klassenarbeiten als gleichwertige Leistungsnachweise herangezogen werden und welche Kriterien der Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zur Beurteilung dieser Leistungsnachweise maßgebend sind. Die Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist erforderlich.
 5. Dieser Erlass tritt am 1. August 2018 in Kraft. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Kiel, 3. Mai 2018

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage: Anzahl der Leistungsnachweise (Zahl der Leistungsnachweise insgesamt/Mindestanzahl Klassenarbeiten) ¹

| | Jahrgangsstufen | | | |
|-------------------------------------------|--------------------------------|-------------|------------|-------|
| | 1 | 2 | 3 und 4 | |
| Grundschule | Deutsch | - | 20/12 | |
| | Mathematik | - | 7/5 | 14/10 |
| Gymnasium achtjähriger Bildungsgang | | Jg. 5 und 6 | Jg. 7 - 9 | |
| | Deutsch | 10/8 | 15/12 | |
| | Mathematik | 12/8 | 15/12 | |
| | 1. Fremdsprache | 10/8 | 15/12 | |
| | 2. Fremdsprache | 5/4 | 15/12 | |
| | 3. Fremdsprache/WPU (ab Jg. 8) | - | 8/0 | |
| | | Jg. 5 und 6 | Jg. 7 - 10 | |
| Gymnasium neunjähriger Bildungsgang | Deutsch | 10/8 | 19/15 | |
| | Mathematik | 12/8 | 19/15 | |
| | 1. Fremdsprache | 10/8 | 19/15 | |
| | 2. Fremdsprache | - | 20/16 | |
| | 3. Fremdsprache/WPU (ab Jg. 9) | - | 8/0 | |
| | | Jg. 5 und 6 | Jg. 7 - 10 | |
| | Deutsch | 10/8 | 19/15 | |
| Gemeinschaftsschule | Mathematik | 12/8 | 19/15 | |
| | 1. Fremdsprache | 10/8 | 19/15 | |
| | 2. Fremdsprache/WPU (ab Jg. 7) | - | 16/8 | |
| | Weitkunde | 5/4 | 10/8 | |
| | Naturwissenschaften | 4/4 | 8/8 | |

¹ Erläuterung: Angegeben ist die zusammengefasste Zahl der Leistungsnachweise/Klassenarbeiten für die Jahrgänge 3-4, 5-6 sowie 7-10 bzw. 7-9 (G8). In Analogie zur schulspezifischen Umsetzung des Erlasses „**Kontingenztafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I)**“, Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. August 2011 – III 313 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 178), geändert durch Erlass vom 12. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 208) und 21. August 2014 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 268)“ legt die Schulleiterin/der Schulleiter nach Anhörung der Fachkonferenzen die Zahl der Leistungsnachweise pro Jahrgang verbindlich fest.